



## Rechtswissenschaftliche Fakultät Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung

### Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski

Tel.: +49 221 470 – 4279  
Fax: +49 221 470 – 1970  
E-Mail: [frauke.rostalski@uni-koeln.de](mailto:frauke.rostalski@uni-koeln.de)  
Sek.: Anja Wellerdick  
Tel.: +49 221 470 4284  
E-Mail: [anja.wellerdick@uni-koeln.de](mailto:anja.wellerdick@uni-koeln.de)  
Web: <https://rostalski.jura.uni-koeln.de//>

Köln, den 05.06.2020

## Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 StGB – Potentielle Neuregelungen im Kontext der Suizidbeihilfe

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

vielen herzlichen Dank für die Möglichkeit, mich am Diskurs um eine potentielle Neuregelung der Suizidbeihilfe zu beteiligen. Gerne nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

### **I. Wege der (Neu-)Regulierung im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

In seinem Urteil vom 26. Februar 2020 – Az.: 2 BvR 2347/15 u.a. – hat das Bundesverfassungsgericht den durch das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3. Dezember 2015 (BGBl I S. 2177) in das Strafgesetzbuch eingefügten § 217 StGB für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. In seiner Begründung stützt sich der zweite Senat in erster Linie auf die Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das durch Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet wird. Dieses umfasse als Ausdruck persönlicher Autonomie auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben, das die Möglichkeit einschließe, sich selbst zu töten. Dabei sei das Recht auf selbstbestimmtes Sterben nicht auf schwere oder unheilbare Krankheitszustände begrenzt.

Vielmehr sei davon auch die Freiheit erfasst, bei einer Selbsttötung die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen. Zwar stünde es dem Gesetzgeber frei, die Beihilfe zur Selbsttötung zum Schutz der autonomen Willensentscheidung des Einzelnen zu regulieren. Diese Regulierung müsse aber dem Recht des Einzelnen, infolge einer freien Entscheidung mit Unterstützung Dritter aus dem Leben zu scheiden, auch tatsächlich hinreichend Raum zur Entfaltung und Umsetzung belassen.

Die aus der Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts hervorgehende Stärkung des individuellen Selbstbestimmungsrechts im Hinblick auf die Entscheidung, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, hat weitreichende rechtliche Konsequenzen. Davon betroffen ist in erster Linie die Frage, wie künftig von gesetzgeberischer Seite mit der Suizidbeihilfe umzugehen ist. Prinzipiell stehen insoweit zwei Wege offen: Zum einen ist an eine Neuregelung der strafbaren Suizidbeihilfe im Strafgesetzbuch zu denken. Zum anderen kann der Fokus stärker auf die Prävention von Suiziden gelenkt werden, die nicht Ausdruck des freien Willens der Person sind. Dies kann insbesondere durch die Einführung von formellen Verfahrensregeln bei der Suizidbeihilfe gelingen. Vorgeschlagen wird in dieser Stellungnahme eine Kombination dieser beiden Optionen.

### **1. Strafbarkeitsbedürfnis in Bezug auf unzulässige Beeinflussungen der Entscheidung, das eigene Leben zu beenden**

Als erste Spur des effektiven Schutzes des Selbstbestimmungsrecht im Kontext der Suizidbeihilfe erscheint eine Neuregulierung im Strafgesetzbuch erforderlich. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht zu Recht betont, dass der Einzelne insbesondere nicht durch (paternalistisch motivierte) Einflussnahmen des Gesetzgebers in der Ausübung seines autonomen Sterbewillens behindert werden darf. Allerdings muss die Freiheit des Willens, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, gerade auch vor gegenläufigen Einflussnahmen geschützt werden, die den Betroffenen zur Selbsttötung drängen und auf diese Weise seinen freien Willen unterlaufen. Insoweit besteht durchaus ein Strafbarkeitsbedürfnis. Wird eine Person bei ihrem Sterbewunsch unterstützt, geht damit das Risiko einher, dass ihr Tod letztlich nicht Ausdruck ihres freien Willens ist. Die Gründe hierfür sind vielschichtig und reichen von realem oder zumindest empfundenem Druck bis hin zu psychischen Krankheiten, die der Willensfreiheit des Betroffenen entgegenstehen. Insoweit ist nicht von der Hand zu weisen, dass das bloße Angebot, sich von einem Dritten bei der Selbsttötung unterstützen zu lassen, negative Effekte aufweisen kann. Zu denken ist insbesondere an ältere oder kranke Menschen, die ihren Angehörigen oder der Gesellschaft nicht zur Last fallen möchten und sich durch Angebote der Suizidbeihilfe dazu gedrängt sehen können, von dieser auch Gebrauch zu

machen. Vor entsprechend *unfreien Suizidentscheidungen* muss der Staat den Einzelnen schützen. Das Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die Entscheidung, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, ist von hohem Verfassungsrang. Das bedeutet aber gerade, dass es vor unzulässigen Einflussnahmen Dritter zwingend geschützt werden muss.

Die gegenwärtige Gesetzeslage trägt dem nicht angemessen Rechnung. Dies gilt auch für die für verfassungswidrig erklärte Vorschrift des § 217 StGB. Diese ging einerseits zu weit (Kriterium der „Geschäftsmäßigkeit“, durch das gerade auch Ärzte erfasst wurden, die sich der Ernstlichkeit des Sterbewunsches des Suizidenten hinreichend versichert hatten) und fiel andererseits zu eng aus (generelle Straflosigkeit des Verhaltens von Angehörigen, wengleich gerade auch in diesen Beziehungen unzulässige Beeinflussungen der Freiverantwortlichkeit des Suizidenten in Bezug auf seine Sterbeentscheidung drohen).<sup>1</sup> Prinzipiell trug die Norm allerdings einem berechtigten Anliegen Rechnung: der Vermeidung missbräuchlicher Einflussnahmen auf Personen in ihrer individuellen Entscheidung, das eigene Leben zu beenden. Diese Entscheidung ist in besonderem Maße schutzwürdig. Als schwerwiegendes Fehlverhalten ist es daher einzuschätzen, eine Person in ihrem Sterbewunsch unzulässig zu beeinflussen. Zwar ist dieses Verhalten teilweise bereits durch die klassischen Tötungsdelikte erfasst. Allerdings kommt es für eine Strafbarkeit nach §§ 222, 212 StGB darauf an nachzuweisen, dass der Suizidwunsch nicht frei von Willensmängeln war. Allein unter diesen Voraussetzungen handelt es sich nicht um einen Fall der (nach Aufhebung des § 217 StGB: wieder) straflosen Beihilfe zur Selbsttötung, sondern eine strafbare Fremdtötung (bei Vorsatzdelikten in Gestalt der mittelbaren Täterschaft). In der Praxis führt dies indessen zu erheblichen Nachweisschwierigkeiten. Darüber hinaus besteht angesichts des hohen Gewichts der Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, auch ein Strafbarkeitsbedürfnis im Hinblick auf in diesem Kontext durch Dritte geschaffene *Gefahren* für das Selbstbestimmungsrecht. Dem tragen die *Verletzungsdelikte* der §§ 222, 212 StGB aber nicht angemessen Rechnung, weshalb insoweit eine Ergänzung der geltenden Gesetzeslage vorzugswürdig erscheint.<sup>2</sup>

## **2. Flankierender Schutz durch Verfahrensvorschriften und sonstige Maßnahmen der Suizidprävention**

Zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts in Bezug auf die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, bietet sich die Flankierung der strafgesetzlichen Regelung durch eine zweite, außerstrafrechtliche Spur an.

---

<sup>1</sup> Freund/Timm (nunmehr: Rostalski), GA 2012, 491, 493; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, § 217 Rn. 3.

<sup>2</sup> S. sogleich unten II. 2. zu einem konkreten Vorschlag.

### **a. Formelle Verfahrensvorschriften zur Ermittlung des freien (Suizid-)Willens**

Zu erwägen ist insoweit in erster Linie die Etablierung formeller Verfahrensvorschriften, die zentral auf die Ermittlung der Freiverantwortlichkeit des Willensentschlusses gerichtet sind. Entsprechende Regelungen versprechen nicht zuletzt praktische Vorteile der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Insbesondere für Ärzte, die mit dem Sterbewunsch ihres Patienten konfrontiert werden, besteht derzeit große Unsicherheit im Hinblick auf den Umfang des Erlaubten. Dabei spielt vor allem die zutreffende Ermittlung und Dokumentation der Freiverantwortlichkeit des Sterbewunsches eine entscheidende Rolle. Hier bietet es sich neben anderen Verfahrensschritten an insbesondere an, einen Katalog zu entwerfen, anhand dessen der freie Wille des Einzelnen geprüft wird. Verfahrensregeln sind damit dazu geeignet, die materiellen Regeln (insbesondere des Strafrechts) in gelungener Weise zu flankieren, indem sie die maßgeblichen Akteure in die Lage versetzen, ohne die Angst vor Bestrafung tätig werden zu können.

Indessen ist bei der Implementierung von Verfahrensregeln im Hinblick auf die Unterstützung von Sterbewilligen bei der Durchführung ihres Entschlusses darauf zu achten, dass nicht gewissermaßen „durch die Hintertür“ wiederum ein problematischer Paternalismus eingeführt wird. Auch insoweit sind vielmehr die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen. Dem Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die Beendigung des eigenen Lebens können gerade durch Verfahrensregeln erhebliche Schranken gesetzt werden, die unter Umständen nicht mit dem Verfassungsrecht in Einklang stehen. Aus diesem Grund erscheint es im Hinblick auf potentielle Verfahrensvorschriften im Kontext der Sterbehilfe (einschließlich der Suizidbeihilfe) ratsam, klare Anforderungen an die Feststellung der Freiverantwortlichkeit des Willensentschlusses zu formulieren. Dabei sollte jedoch davon Abstand genommen werden, den Sterbewilligen über Gebühr zu belasten wie zum Beispiel durch die Verpflichtung, sein Anliegen einer Vielzahl unterschiedlicher Personen bzw. Gremien vortragen zu müssen. Auch unangemessene zeitliche Verzögerungen sollten durch ein formelles Verfahren nicht entstehen. Insgesamt bietet es sich an, dies in einem speziellen Sterbehilfegesetz im Einzelnen zu regeln. Ein Lernen aus den Erfahrungen anderer Länder, die entsprechende Verfahrensvorschriften bereits aufweisen (wie zum Beispiel die Niederlande), erweist sich hierbei als Vorteil, weshalb eine rechtsvergleichende Perspektive eingenommen werden sollte.

### **b. Suizidprävention**

Der Wunsch zu sterben ist nicht selten Ausdruck von Leid, das auf andere Weise als durch die Beendigung des eigenen Lebens gelindert werden kann. Es liegt nahe, die Feststellung der

Freiverantwortlichkeit des individuellen Sterbewunsches mit Maßnahmen der Suizidprävention zu verbinden, sofern Willensdefizite festgestellt werden. Hierbei kann es sich freilich allein um Angebote an den Einzelnen handeln. Dennoch erscheint es ratsam, entsprechende Angebote stärker als bislang zu formulieren, sie auszubauen und umzusetzen. Auch dies ließe sich im Einzelnen in einem entsprechenden Sterbehilfegesetz regeln.

### **3. Notwendige Aufhebung des Verbots der ärztlichen Suizidbeihilfe in der Musterberufsordnung der Bundesärztekammer**

— Die Musterberufsordnung der Bundesärztekammer sieht ein Verbot der ärztlichen Suizidbeihilfe vor, das von einer großen Zahl an Landesärztekammern übernommen wurde. Die Suizidbeihilfe ist ein prinzipiell erlaubtes Verhalten, sofern dabei der Wille des Einzelnen gewahrt wird. Das Bundesverfassungsgericht zählt die Freiheit, über den eigenen Tod zu verfügen und dabei die Unterstützung Dritter heranzuziehen, zum verfassungsrechtlichen Kern des Selbstbestimmungsrechts. Berufsrechtliche Verbote der Suizidbeihilfe stehen hierzu in Widerspruch. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat mithin auch für sie Konsequenzen. Im Rahmen einer umfassenden Neuregulierung der Suizidbeihilfe müssen — daher auch die entsprechenden Verbote in der Muster- sowie den betroffenen landesrechtlichen Berufsordnungen aufgehoben werden.

## **II. Konkreter Regulierungsvorschlag für das materielle Strafrecht unter Einbeziehung von § 216 StGB**

Das Bundesverfassungsgericht spricht dem Entschluss des Einzelnen, seinem Leben gemessen an seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, einen verfassungsrechtlichen Rang zu, den es unbedingt zu achten gilt. Davon betroffen sind Systematik und Struktur sämtlicher Delikte, die Verhaltensweisen im Kontext eines freiverantwortlichen Sterbewunsches ahnden. Dies betrifft gerade auch die Vorschrift des § 216 StGB (Tötung auf Verlangen). Danach macht sich strafbar, wer durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden ist. Der Unterschied zur Suizidbeihilfe liegt in dem Umstand, dass § 216 StGB Fälle der *Fremdtötung* erfasst, während der Suizid als *Eigentötung* klassifiziert wird.

### **1. Neuregulierung der Suizidbeihilfe unter Berücksichtigung von § 216 StGB**

Insoweit erweisen sich § 216 StGB und die nunmehr für nichtig erklärte Regelung des § 217 StGB als zwei Seiten ein und derselben Medaille. In beiden Fällen geht es um die Ahndung von Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem freiverantwortlich gefassten

Sterbewunsch des Einzelnen vorgenommen werden. Die Vorschriften unterscheiden sich allein danach, ob der Sterbewillige die Umsetzung seines Wunsches in die Hände eines anderen gibt oder eigenhändig verfährt. Was somit beiden Regelungen gemein ist, ist deren enge Verwobenheit mit der vom Bundesverfassungsgericht gestärkten Selbstbestimmungsfreiheit des Einzelnen im Bezug auf die Entscheidung, seinem Leben ein Ende zu setzen. Sowohl § 216 StGB als auch der frühere § 217 StGB betreffen das Selbstbestimmungsrecht, da dem Einzelnen durch das jeweilige Verbot Möglichkeiten in der Umsetzung seines Sterbewunsches genommen werden – sei es, indem Dritten die Fremdtötung auf Verlangen untersagt wird, sei es, indem die Unterstützung der Eigentötung verboten wird.

Vor diesem Hintergrund wird klar, weshalb eine potentielle Neuregulierung in Bezug auf die Suizidbeihilfe nicht ohne den Kontext der Sterbehilfe gedacht werden kann. Auch § 216 StGB wird durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts infrage gestellt. Grund hierfür ist die im Kern paternalistische Ausrichtung des § 216 StGB.<sup>3</sup> Die Vorschrift dient dazu, den Einzelnen vor übereilten Entscheidungen, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, zu beschützen. Sofern ein anderer die verlangte Tötung durchführt, lässt sich nie mit abschließender Sicherheit sagen, ob dies bis zuletzt auf dem freien Willen des „Opfers“ beruhte. Das Gesetz legt durch § 216 StGB mithin die Annahme zugrunde, dass die Entscheidung, aus dem Leben zu scheiden, in aller Regel nicht auf Freiverantwortlichkeit beruht.<sup>4</sup> Weil dem so sei, müsse diese Entscheidung zumindest von dem Einzelnen eigenhändig durchgeführt werden. Nur so könne er davor geschützt werden, einen ggf. übereilt getroffenen Entschluss noch rückgängig machen zu können.

Diese grundlegend paternalistische Ratio des § 216 StGB erweist sich vor verfassungsrechtlichem Hintergrund gerade auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 StGB als in besonderem Maße problematisch. Wenn das Selbstbestimmungsrecht auch die Freiheit umfasst, über den Zeitpunkt und die Art der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden, ist unmittelbar die Frage aufgeworfen, wie sich das Verbot der Tötung auf Verlangen in seiner jetzigen Fassung halten lässt. Nach hier vertretener Auffassung darf diese Frage in den anstehenden

---

<sup>3</sup> *Jakobs*, Tötung auf Verlangen, Euthanasie und Strafrechtssystem, 1988, S. 23, der auch die „paternalistische Sorge“ um den Sterbewilligen hinter dem von ihm angestrebten Legitimationsversuch offenlegt. S. ferner *Merkel*, Früh euthanasie: Rechtsethische und strafrechtliche Grundlagen ärztlicher Entscheidungen über Leben und Tod in der Neonatalmedizin, 2001, S. 409 ff.

<sup>4</sup> Ganz deutlich insoweit *MünchKommStGB/Schneider*, § 216 Rn. 23; *Duttge*, GA 2006, 573, 576 f.; *Roxin*, FS *Jakobs*, 2007, S. 571, 577.

gesetzgeberischen Überlegungen zu einer Neuregelung der Suizidbeihilfe daher nicht außer Acht gelassen werden.

## **2. Konkreter Regulierungsvorschlag im Strafgesetzbuch**

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steckt für die Neuregulierung der Suizidbeihilfe einen engen Rahmen. So muss sich diese systematisch stringent an dem Ziel der Wahrung der autonomen Entscheidung des Einzelnen im Hinblick auf die eigene Lebensbeendigung orientieren. Eine neue Vorschrift muss daher den Fokus auf den Schutz des Selbstbestimmungsrechts lenken. Sie darf die Freiheit, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, nicht über Gebühr einschränken. Zugleich muss der einzelne Sterbewillige aber auch vor unzulässigen Beeinflussungen Dritter geschützt werden. Vor diesem Hintergrund erweist sich aber die derzeitige gesetzliche Differenzierung zwischen Fremd- und Selbsttötung, wie sie in der Vorschrift des § 216 StGB zum Ausdruck kommt, als wenig zielführend. In Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht geht es nicht darum, ob der Einzelne seinen Sterbewunsch eigenhändig durchführt oder nicht. Vielmehr kommt es allein darauf an, ob sein Tod Ausdruck seines freien Willens ist. Diesen zu schützen muss oberste Priorität im Rahmen der Neuregulierung haben.

Vorgeschlagen wird daher eine Neuregulierung, die sowohl § 216 StGB als auch die Fälle der Suizidbeihilfe in den Blick nimmt. Für diese umfassende Perspektive sprechen folgende Gründe: Zum einen ist damit zu rechnen, dass auch die Tötung auf Verlangen und deren Anwendung in der Rechtspraxis infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf den Prüfstand geraten. § 216 StGB ist nicht am Schutz des Selbstbestimmungsrechts ausgerichtet, sondern Ausdruck von Paternalismus und muss damit seinerseits die Kritik des Bundesverfassungsgerichts auf den Plan rufen. Zum anderen ist die Handhabung der Vorschrift des § 216 StGB in vielerlei Hinsicht durch Rechtsunsicherheit geprägt. Dies betrifft sowohl die mitunter kaum mögliche trennscharfe Abgrenzung von Fremd- und Selbsttötung als auch die breite Ausnahmepolitik der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Kontext der „Sterbehilfe“. So wird mit dem Ziel der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts in einer nicht unbeachtlichen Anzahl an Fallkonstellationen eine Ausnahme von der Strafbarkeit nach § 216 StGB formuliert, zuletzt in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum sogenannten Behandlungsabbruch.<sup>5</sup> Allerdings folgen diese Fallgestalten keinen stringenten dogmatischen Regeln, weshalb auf diese Weise keine Rechtssicherheit entstehen kann. In der Konsequenz vergeht keine höchstrichterliche Entscheidung zu § 216 StGB, die keiner fundamentalen

---

<sup>5</sup> BGH NSStZ 2010, 630, 632.

Kritik aus weiten Teilen der Strafrechtswissenschaft und -praxis ausgesetzt ist.<sup>7</sup> Weil davon ein besonders sensibler Lebensbereich betroffen ist – die Freiheit, über das eigene Lebensende zu bestimmen – erweist sich die hier vorherrschende Rechtsunsicherheit für sämtliche maßgeblichen Akteure als schwere Last.

Insofern bietet sich folgende, beide Arten der Tötung erfassende Regelung an:<sup>8</sup>

*§ 216 neu (Unerlaubte Tötung auf Verlangen und unerlaubte Förderung oder Veranlassung einer Selbsttötung)*

*Wer einen anderen Menschen auf dessen Verlangen hin tötet, obwohl er nach den Umständen nicht davon ausgehen darf, dass dieses Verlangen frei von wesentlichen Willensmängeln ist, wird (...) bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die Selbsttötung eines anderen oder deren Versuch veranlasst oder fördert, obwohl er nach den Umständen nicht davon ausgehen darf, dass die Selbsttötung frei von wesentlichen Willensmängeln ist. Eine etwaige strengere Strafbarkeit nach den allgemeinen Vorschriften bleibt unberührt.*

### **III. Zusammenfassendes Ergebnis der Stellungnahme**

Das Bundesverfassungsgericht stärkt durch seine Entscheidung zum früheren § 217 StGB das Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die Beendigung des eigenen Lebens. Das Judikat hat weitreichende Folgen, die noch über die Suizidbeihilfe hinaus weisen. So ist davon gerade auch die Sterbehilfe betroffen, die derzeit strafrechtlich durch § 216 StGB (Tötung auf Verlangen) erfasst wird. Dem Bundesverfassungsgericht ist darin zuzustimmen, dass eine paternalistische Einschränkung der autonomen Willensbetätigung in Bezug auf die Verwirklichung des eigenen Sterbewunsches verfassungsrechtlich unzulässig ist. Zugleich muss der Einzelne aber gerade auch vor Beeinflussungen geschützt werden, die ihn zu einer Beendigung des eigenen Lebens verleiten können, ohne dass dies Ausdruck seines freien Willens ist. Diesem Spannungsverhältnis kann durch ein zweispuriges Schutzkonzept Rechnung getragen werden. Vorgeschlagen wird daher eine gesetzliche Neufassung der Suizidbeihilfe im Strafgesetzbuch, die auch den derzeit durch § 216 StGB regulierten Lebensbereich erfasst. Daneben bedarf es

---

<sup>6</sup> S. zur dahingehenden Uneinigkeit in Literatur und Rechtsprechung die unterschiedlichen Konzeptionen bei BGH NJW 1965, 699, 701; BGH NJW 1987, 1092; OLG Hamburg NStZ 2016, 530, 532; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Neumann, 5. Aufl. 2017, § 216 Rn. 5 sowie Vor § 211 Rn. 50 f.; LK-StGB/Rising-van Saan/Zimmermann, 12. Aufl. 2018, § 216 Rn. 14 sowie – mit zahlreichen Nachweisen zu verschiedenen Spielarten und Modifikationen der Tatherrschaftslehre im Anwendungsbereich des § 216 – Rn. 38 ff.;

<sup>7</sup> S. nur beispielhaft zur Entscheidung BGH NStZ 2010, 630, 632 die Kritik bei MünchKommStGB/Schneider, 3. Aufl. 2017, Vor §§ 211 ff. Rn. 118. Haas, JZ 2016, 714, 723 bezeichnet das Institut des Behandlungsabbruchs als „dogmatische Krücke“; Walter, ZIS 2011, 76, 79 kritisiert das „methodische Vakuum“ der Entscheidung.

<sup>8</sup> S. zum Vorschlag die Suizidbeihilfe betreffend bereits Freund/Timm (nunmehr: Rostalski), GA 2012, 491 ff.



eines flankierenden Schutzes durch formelle Verfahrensvorschriften ebenso wie sonstige Maßnahmen der Suizidprävention.

Über einen weiteren Austausch zu den hier skizzierten Fragen und Themenkomplexen im Verlauf der gesetzgeberischen Beratungen würde ich mich sehr freuen.

Herzliche Grüße